



Entwurf: Satzung des Dumicker-Förderbundes e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Februar 1977.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2015.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen

unter der Registriernummer VR 5183 am 24.01.2019 .

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dumicker Förderbund e.V.“ und hat seinen Sitz in Drolshagen – Dumicke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Dumicker Förderbund erstrebt das Dumicketal kulturell zu fördern, sich in gemeinnütziger Form für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Ortschaften und für die Dorfverschönerung einzusetzen.

Er will weiter in Trägerschaft verschiedene Aufgaben übernehmen und die Arbeit zwischen den Vereinen und Interessensgruppen koordinieren, Beschlüsse des Vereins den zuständigen Stellen bekanntgeben und mit Nachdruck vertreten.

Ferner will der Verein die Eintracht und den Bürgersinn pflegen sowie in der Jugend die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft wecken und stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden; insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kapellengemeinde Dumicke mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Dumicketal zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstands erworben. Aufgenommen werden können Personen ab dem 18. Lebensjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied seinen Austritt

erklärt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig und abschließend zu entscheiden hat.

§ 5 Beiträge und sonstige Verpflichtungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Dumicker-Förderbunds teilzunehmen. Des Weiteren hat jedes Vereinsmitglied (siehe § 4: Mitgliedschaft) ein Stimmrecht bei anstehenden Entscheidungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Ortsvorsteher, falls dieser vorhanden ist
- f) aus mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der unter a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des ersten Vorsitzenden führt das älteste, an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied des Dumicker-Förderbunds durch. Gewählt wird in zwei Durchgängen: Der erste Vorsitzende wird zusammen mit dem Kassierer und zwei Beisitzern gewählt, der zweite Vorsitzende wird zusammen mit dem Schriftführer und den übrigen Beisitzern gewählt im Abstand von einem Jahr.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
6. Vorstandsversammlungen können vom ersten Vorsitzenden oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
8. Der Vorstand kann nach freier Wahl die Vorsitzenden anderer Vereine zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese eingeladenen Personen haben eine beratende Funktion, kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen.

Mitgliederversammlung

1. Erstes oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eine Mitgliederversammlung beim Vorstand einfordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Evtl. erforderliche Wahlen
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Versammlungen und Anträge

1. Anträge von einzelnen Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Versammlung kein Beschluss gefasst werden.

§ 8

Bei Streitigkeiten ist gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen; nur Schiedsmannsentscheidung ist maßgebend.

§ 9 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer und einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassierer. Die Abwicklung der Geschäfte vollzieht er im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer und dem Kassierer. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen - nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten - an die Kapellengemeinde Dumicke, die es ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Dumicketal zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung erfolgt nur, wenn es der Gesamtvorstand einstimmig beschließt oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Hälfte nicht anwesend sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die Satzung ist beschlossen am __ . __ . ____ .

Die Änderung in das Vereinsregister wird beantragt.

Drolshagen-Dumicke, den __ . __ . ____ .